

## ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I, S. 90, 93). §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330). hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am 25. September 2023 nachstehende

## ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

### Artikel I

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
1.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aller Art; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	mindestens 10,00 bis 600,00
3.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 – 3 nicht anzuwenden		
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00
6.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger nur für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Sendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00
7.	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	6,00

	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
10.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50 1,00
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm	15,00 10,00 7,50 7,50
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00 bis 500,00
13.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	30,00 bis 500,00
14.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 bis 500,00
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	60,00
16.	Gebühr für die Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 50,00
17.	Erlaubnisschein zum Lesen von Holz (Losholzschein) für 1/4 Jahr	20,00
18.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Register oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann, je Eintragung	22,00
19.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Eintrag	33,00
20.	Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen - befristet auf 1 Kalenderjahr - befristet auf 5 Kalenderjahre	20,00 80,00
21.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen	30,00
22.	Erteilung der Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen und Grabeinfassungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungs- rechtes	15,00
23.	Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahme- bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteilig- ten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00
24.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikati- onsgesetz	nach Aufwand siehe Abs. 2

	<b>Gegenstand</b>	<b>Euro</b>
25.	Gewerbean-, -um- und -abmeldung Gebühr für eine auf Wunsch des Antragstellers ausgestellte Empfangsbescheinigung	28,00 8,00
26.	Auskunft aus dem Gewerberegister über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Liste, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	je Person 15,00 mindestens 76,50
27.	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes eines Spielgerätes, das mit einer den Spielausgang beeinflussenden Vorrichtung ausgestattet ist und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	200,00
28.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 3.000,00
29.	Reisegewerbekarte gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 55 d GewO (Waren und Leistungen) für natürliche Personen	333,00
30.	Reisegewerbekarte gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr.2, 55 d GewO für juristische Personen	388,00
31.	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	400,00
32.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	33,00
33.	Nachtrag zur Reisegewerbekarte	66,00
34.	Gaststätten: Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes wird eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben. (§ 6 Satz 1 HGastG)	nach Aufwand siehe Abs. 2, mindestens 30,00
35.	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)	100,00
36.	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 3 Abs. 2 HGastG	8,00
37.	Sperrzeit: Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 10. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung; Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten; je Anordnung unabhängig von der Dauer der Veranstaltung	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 112,00
38.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
39.	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Aufwand siehe Abs. 2; mindestens 25,00 höchstens 2.500,00



	Gegenstand	Euro
45.	Nutzungsgebühr für - Verkehrszeichen je Schild/Tag - Warnlampen je Stück/Tag - Baustellenzäune je Stück/Tag - Warnbaken ohne Beleuchtung je Stück/Tag	5,00 5,00 3,00 10,00
46.	Genehmigung und/oder Bescheinigung zum Abbrennen eines Feuerwerks außerhalb von Silvester	100,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu tragen hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene ¼ Stunde:

- |  |            |
|--|------------|
| - für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte   | 22,25 Euro |
| - für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 18,25 Euro |
| - für alle übrigen Beschäftigten                                   | 14,50 Euro |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

## Artikel II - Inkrafttreten

(1) Die Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Edermünde tritt am Tage der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in der Bürgerzeitung „Chattengau-Kurier“ gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Edermünde in Kraft.

(2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den 16. Oktober 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edermünde

  
Thomas Petrich  
- Bürgermeister -

